

Rechtsverordnung Denkmalzone
41.102
"Am Kartäuserhof/Grauelstraße"

Rechtsverordnung zur Unterschutzstellung der
Denkmalzone "Am Kartäuserhof/Grauelstraße" in
Mainz-Hechtsheim gemäß § 8 i. V. m. § 4 und 5
DSchPflG

Aufgrund von § 8 Abs. 1 Halbsatz 2 i. V. m. § 8 Abs. 4 sowie § 24 Abs. 3 i. V. m. § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und pflegegesetz - DSchPflG) vom 23.03.1978 (GVBL. 1978 Seite 159), geändert durch Art. 7 des Rechtsvereinfachungsgesetzes vom 07.02.1983 (GVBL. 1983, Seite 17), zuletzt geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung des Denkmalschutzund pflegegesetzes vom 27.10.1986 (GVBL. 1986, Seite 291) verordnet die Stadtverwaltung Mainz als untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz:

§ 1

Unterschutzstellung

Das in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet innerhalb des Stadtteils Mainz-Hechtsheim wird als Denkmalzone im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 DSchPflG i. V. m. § 5 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 DSchPflG gemäß § 8 DSchPflG unter Schutz gestellt. Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung "Am Kartäuserhof/Grauelstraße".

§ 2

Geltungsbereich

Die Denkmalzone umfaßt den westlichen Teil des mittelalterlichen Ortskerns von Hechtsheim mit den Anwesen Am Kartäuserhof 12, 14, 16, Eckgasse 1, 3, 4, 5, Froschmarkt 3, Grauelstraße 1 - 7, Heuerstraße 1 - 7, 2 - 14, Lindenplatz 5 auf folgenden Flurstücken in Flur 1 der Gemarkung Hechtsheim: 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212/1, 212/4, 213/1, 215/2, 216/1, 217/1, 219, 220, 223/2, 230/3, 230/4, 297, 320, 321, 322, 323, 324/1, 324/2, 325/1 (teilweise), 325/5, 325/6, 719, 747 (teilweise), 748 (teilweise).

Rechtsverordnung Denkmalzone
41.102
"Am Kartäuserhof/Grauelstraße"

Die beigefügte, den Geltungsbereich der Denkmalzone kennzeichnende Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 3

Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

(1) Die Unterschutzstellung der Denkmalzone erfolgt zum Zwecke der Erhaltung

- der bemerkenswertesten Konzentration historischer Bebauung im Ortskern, die zur Hälfte aus der Zeit

vor 1840 stammt. Heute noch ablesbar ist das Gefüge der geistlichen Gutshöfe (Grauelstraße 1) samt den geistlichen Pächterhöfen (Froschmarkt 3,

Eckgasse 4). Kennzeichnend sind außerdem die gut erhaltenen Bauern- und Winzerhöfe aus dem 18. und

19. Jh., so Grauelstraße 7 (1704), Heuerstraße 7 (1807) und Heuerstraße 12 (1803). Charakteristisch für die Mitte des 19. Jahrhunderts sind die massiven Hau-Bruchsteinmauerwerk-Gebäude mit ihrer zurückhaltenden, nachklassizistischen Fassadengestaltung (Lindenplatz 5, Heuerstraße 1 und 14).

- des Wegekreuzes (18. Jh.), das das Straßenbild an der Gabelung (Heuerstraße/Am Kartäuserhof) wesentlich prägt, sowie der Wohnhäuser Amt Kartäuserhof 14 (18. Jh.) und 16 (Ende des 19. Jahrhunderts).

- der stilistisch gleichen Eckgebäude Lindenplatz 5 und Heuerstraße 1, die dort das Straßenbild wesentlich prägen.

(2) Bei der Denkmalzone handelt es sich um ein Zeugnis des handwerklichen Wirkens und um ein kennzeichnendes Merkmal des Ortskerns von Mainz-Hechtsheim, an dessen Erhaltung und Pflege aus wissenschaftlichen und städtebaulichen Gründen sowie zur Förderung des geschichtlichen Bewußtseins ein öffentliches Interesse besteht, und zwar

- aus wissenschaftlichen Gründen, weil das Ensemble

Rechtsverordnung Denkmalzone
41.102
"Am Kartäuserhof/Grauelstraße"

der Bauwerke mit ihrem sorgfältig bearbeiteten Holzgefüge und Mauerwerk und der Straßengrundriß als Zeugnisse der Dorfbebauung des 18. und 19. Jahrhunderts wichtige Hinweise liefern für die architektur- und ortsgeschichtliche Forschung

unter besonderer Berücksichtigung der rhein hessischen Dorfentwicklung im Nahbereich von Mainz und der sozialstrukturellen Veränderungen im Zuge der Säkularisation,

- aus städtebaulichen Gründen, weil die historischen Gebäude in positiver Weise das Bild des alten Ortskerns prägen,

- zur Förderung des geschichtlichen Bewußtseins, weil die Denkmalzone das charakteristische Gestaltungsmuster eines rheinhessischen Haufendorfs erkennen

läßt und die herausragende Bedeutung des geistlichen Besitzes sowie der Landwirtschaft und des Weinbaus im 18. und 19. Jh. dokumentiert.

Die Unterschutzstellung ist geboten, weil sie der Erhaltung und Pflege des Kulturdenkmals dient und dies zu den gesetzlichen Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege gehört (§ 1 Abs. 1 DSchPflG).

§ 4

Aufnahme in das Liegenschaftskataster

Für alle innerhalb des Geltungsbereiches dieser Rechtsverordnung gelegenen Grundstücke wird der Vermerk über die Unterschutzstellung der Denkmalzone ("Denkmalschutz") in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage Ihrer Veröffentlichung in der Allgemeinen Zeitung Mainz und in der Mainzer Rhein-Zeitung in Kraft. *)

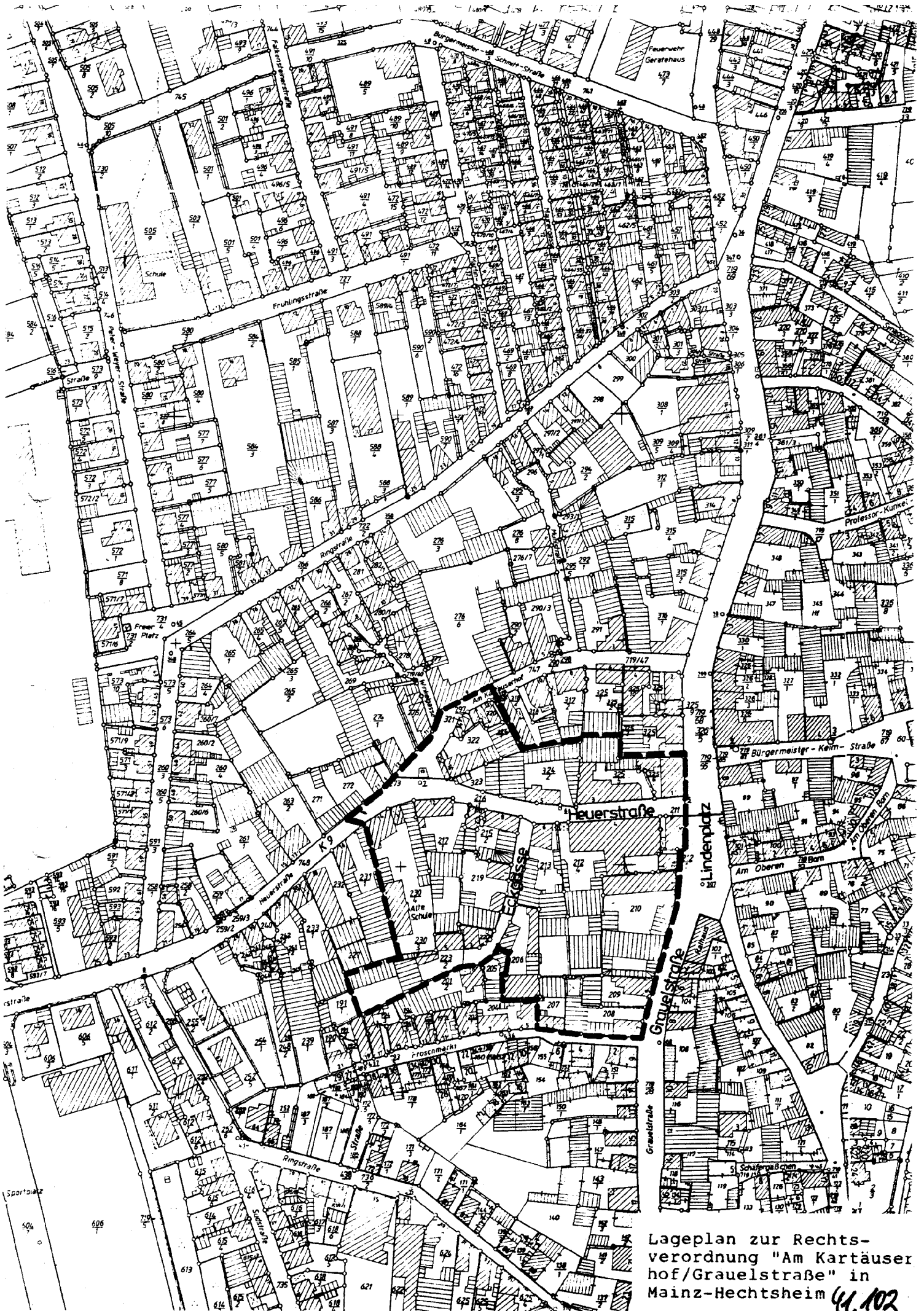
Mainz, 22.03.1991
Stadtverwaltung

Rechtsverordnung Denkmalzone
41.102
"Am Kartäuserhof/Grauelstraße"

gez: Weyel

Oberbürgermeister

*) Die Veröffentlichung erfolgte am 12.04.1991



Lageplan zur Rechtsverordnung "Am Kartäuserhof/Grauelstraße" in Mainz-Hechtsheim 44.102